

Verwaltungsrichtlinie zur Vereinsförderung in der Samtgemeinde Neuenkirchen

(Entwurf)

§ 1 Allgemeine Grundsätze

- (1) Vereine, Verbände und Organisationen (folgend nur Vereine genannt) können von der Samtgemeinde Neuenkirchen auf schriftlichen Antrag finanzielle Unterstützung im Rahmen der planmäßig bereitgestellten Haushaltsmittel erhalten. Besonders durch die Förderung der Jugendvereinsarbeit soll das ehrenamtliche Engagement in den Vereinen anerkannt, unterstützt und gewürdigt werden.
Ausgenommen von der Förderung sind:
 - Politische Parteien und Organisationen;
 - Vereine und Organisationen, die vorwiegend wirtschaftliche oder finanzielle Zwecke verfolgen.
- (2) Die Förderung zählt zu den freiwilligen Leistungen der Samtgemeinde. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Zuwendungen der Samtgemeinde sind jederzeit widerrufbar.
- (3) Ziel der Förderung nach diesen Richtlinien ist es, den Bürgerinnen und Bürgern unserer Samtgemeinde, insbesondere den Jugendlichen, eine möglichst breite Auswahl zur vielfältigen persönlichen Betätigung zu bieten und das Leben in der Samtgemeinde zu bereichern.

§ 2 Förderungsvoraussetzungen

- (1) Eine Förderung ist nur möglich, wenn
 - die Vereine als gemeinnützig anerkannt sind und ihren Sitz bzw. ihre Haupttätigkeit in der Samtgemeinde Neuenkirchen haben;
 - die Vereine für jede Bürgerin, jeden Bürger der Samtgemeinde offen bzw. zugänglich sind.
- (2) Dem Antrag ist eine aktuelle Mitgliederzahl beizufügen. Bei Erstanträgen und nach Satzungsänderungen ist dem Antrag eine aktuelle Vereinssatzung oder ein vergleichbarer Beschluss der Mitgliederversammlung beizulegen, aus dem der Vereinszweck hervorgeht. Vorliegende Gemeinnützigkeitsbescheinigungen sind ebenfalls mit jedem Erstantrag und nach Ablauf der Gültigkeitsdauer gegenüber der Samtgemeinde nachzuweisen.
- (3) Die Fördermittel sind sachgerecht, zweckentsprechend, sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. Die Zuwendung darf nicht zu einer Überfinanzierung der Maßnahme führen.

§ 3 Antragsverfahren

- (1) Anträge sind schriftlich einzureichen.
- (2) Änderungen der beantragten Maßnahme, sowie Änderungen des Finanzierungsplanes sind umgehend der Samtgemeinde mitzuteilen.

§ 4 Höhe der Jubiläumszuwendung

- (1) Bei offiziellen Vereinsjubiläen kann die Samtgemeinde Neuenkirchen Jubiläumsgaben gewähren. In der Regel beträgt die Jubiläumsgabe 1 € pro Jubiläumsjahr.

§ 5 Förderung der Sportvereine

(1) Folgende Vereine erhalten nachstehende jährliche Pauschalbeträge in Höhe von:

- | | |
|----------------------------------|----------|
| • Tennisverein Merzen | 310,00 € |
| • Tennisverein Neuenkirchen | 310,00 € |
| • SG Voltlage (für Tennisverein) | 310,00 € |
| • SV DJK Schlichthorst | 920,00 € |

Hierbei handelt es sich um Zuschüsse für Pachtzahlungen.

- (2) Für die Ausrichtung des Samtgemeinde-Fußball-Pokalturniers erhalten die Sportvereine jährlich Zuschüsse in Höhe von 350,00 €.
- (3) Die Samtgemeinde Neuenkirchen stellt den Sportvereinen außerhalb der Schulsportzeiten nach den Regeln der Benutzungsordnung die kommunalen Sportanlagen unentgeltlich zur Verfügung.

§ 6 Förderung der Jugendarbeit

- (1) Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel können Maßnahmen der Jugendarbeit (z.B. Fahrten und Wandern) nach den Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit gefördert werden.

§ 7 Förderung von Bildung, Kultur und Musik

(1) Folgende Vereine erhalten die nachstehende Förderung:

<u>Verein</u>	<u>jährliche Förderung</u>
Bildung	
Borromäus-Bücherei Engeln-Schlichthorst	310,00 €
Kath. Pfarrbücherei Neuenkirchen	920,00 €
Kath. Öffentliche Bibliothek Voltlage	615,00 €
KöB St. Lambertus Merzen	665,00 €

- (2) Für den Betrieb der Kreismusikschule zahlen der Landkreis Osnabrück und die Gemeinden entsprechend der Satzung ihre Beiträge, die als Umlage nach Verteilungsschlüssel jährlich von der Mitgliederversammlung neu festgelegt werden.
- (3) Zur Förderung der Online-Ausleihe übernimmt die Samtgemeinde Neuenkirchen das entstehende Defizit, nach Abzug der Förderungen durch das Bistum Osnabrück und der Pfarreiengemeinschaft.

§ 8 Förderung der Schützenvereine und der Reit- und Fahrvereine

- (1) Für die Ausrichtung des Samtgemeindejugendpokalschießens und für das Samtgemeindepokalschießen der Erwachsenen erhalten die Schützenvereine jährlich Zuschüsse in Höhe von je 175,00 €.
- (2) Für die Unterhaltung der Reitsportanlagen und zur Förderung der Jugendarbeit erhalten die Reit- und Fahrvereine Merzen und Neuenkirchen je Verein jährlich eine Pauschale in Höhe von insgesamt 300,00 €.

§ 9 Förderung von baulichen Investitionen

- (1) Die Anträge sind frühzeitig und vor Beginn der Maßnahme eines Jahres für das kommende Jahr zu stellen, damit eine Berücksichtigung in der Haushaltsplanung möglich ist. Sollten Anträge nach der Einbringung des Haushalts erfolgen, wird eine Zuschussgewährung in das darauffolgende Haushaltsjahr verschoben.
- (2) Dem Antrag ist eine Finanzierungsübersicht sowie prüfungsfähige Unterlagen beizufügen, wobei eine Vollfinanzierung des Vorhabens (einschl. der von der Samtgemeinde voraussichtlich gewährten Zuschüsse) sichergestellt sein muss. Die Finanzierung des Vorhabens ist vor Beginn der Maßnahme sicherzustellen. Eine Nachfinanzierung durch zusätzliche Zuschüsse der Samtgemeinde Neuenkirchen findet grundsätzlich nicht statt.
- (3) Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn sich das Grundstück, die Gebäude und baulichen Anlagen im Eigentum oder Erbbaurecht des Vereins befinden oder es muss ein Nutzungsvertrag bestehen deren Laufzeit noch mindestens 20 Jahre beträgt.
- (4) Eine Förderung ist nur möglich, wenn die zuständige Mitgliedsgemeinde sich an den Kosten beteiligt.
- (5) Die Samtgemeinde Neuenkirchen beteiligt sich an den baulichen Investitionskosten mit 10 %. Im Rahmen der Förderung werden nur angemessene Kosten (wirtschaftlicher Aufwand) anerkannt, die dem jeweiligen Verein zur unmittelbaren Durchführung seiner sozialen, kulturellen, sportlichen, bildenden oder gesundheitlichen Aufgaben entstehen. Kosten die mit gewerblichen Tätigkeiten (Wirtschaftsbetrieb) anfallen, werden nicht berücksichtigt. Die maximale Fördersumme beträgt pro Maßnahme 20.000 €. Wird ein Objekt von mehreren Vereinen/ Verbänden genutzt, ist nur ein gleichzeitiger Antrag zulässig. Doppelte Förderung wird ausgeschlossen.
- (6) Über alle Anträge wird im Einzelfall von den Gremien im Rahmen ihrer Zuständigkeit entschieden.
- (7) Bereits gezahlte Zuschüsse für die gleiche Investition müssen mindestens 25 Jahre zurückliegen, ansonsten ist eine Förderung nicht möglich.
- (8) Ein Beginn der Baumaßnahme vor Entscheidung über den Zuschussantrag ist unschädlich, sofern er vorher angezeigt wurde. Ein Anspruch auf Förderung besteht deshalb grundsätzlich nicht. Das finanzielle Risiko eines eventuell nicht gewährten Zuschusses liegt bei dem Verein / Verband.

§ 11 Bürgschaftsanträge

Bürgschaften jeglicher Art sollen für Investitionsmaßnahmen nicht gewährt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Samtgemeinderat.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit der Beschlussfassung durch den Rat der Samtgemeinde Neuenkirchen ab dem 01.01.2019 in Kraft und wird mit der Beschlussfassung des Samtgemeinderates vom xx.xx.2021 um eine Regelung für Bürgschaftsanträge ergänzt.

Neuenkirchen, den xx.xx.2021
Hildegard Schwertmann-Nicolay
Samtgemeindebürgermeisterin

(Siegel)